

Parlamentssitzung 30. Mai 2011

Traktandum 3

Reglement über das Jugendparlament - Änderung

Beschluss; Direktion Bildung und Soziales

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Aufgrund der gemachten Erfahrungen ist das Jugendparlament mit dem Anliegen einer Überarbeitung des erwähnten Reglementes an die Gemeinde gelangt. Verschiedene Bestimmungen widersprechen teilweise der gelebten Praxis. Das Reglement wurde letztmals im Jahre 2006 angepasst.

2. Änderungen

Die nachstehenden Änderungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Jugendparlament, der Fachstelle Recht und der Abteilung Alter, Jugend und Gesundheit erarbeitet. Die Änderungen betreffen die nachstehenden Bereiche:

- Richtigstellung der heutigen Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung
- Zusammensetzung des Plenums
- Amtsdauer
- Rechtsgrundlage im Geschäftsreglement des Parlamentes
- Abstimmungen und Wahlen
- Beitrag der Gemeinde an das Jugendparlament
- Aufgaben der Mitglieder des Jugendparlamentes
- Geschäftsjahr
- Mitgliedschaftsberechtigung
- Auswahlverfahren
- Austritt und Nachfolge

Detailangaben zu den Änderungen können der synoptischen Darstellung des Reglementes über das Jugendparlament in der Beilage entnommen werden. Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen sind im Text des Entwurfs grau hinterlegt.

Beilage

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Änderung des Reglements über das Jugendparlament wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
2. Die Änderung tritt per 1. August 2011 in Kraft.

Köniz, 31. März 2011

Der Gemeinderat

Beilagen

- Entwurf Reglement über das Jugendparlament Köniz / Änderungen

Reglement über das Jugendparlament, Änderung

Bisheriger Text
(hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

II. Organisation

Titel unverändert

Art. 4

- Einordnung
- 1 Das Jugendparlament ist der Direktion Bildung und Soziales, Abteilung Alter, Jugend und Gesundheit, Dienstzweig Prävention und Beratung, zugeordnet.
 - 2 Der Dienstzweig Prävention und Beratung kann bei Bedarf die fachliche Unterstützung des Parlamentssekretariats anfordern.

*Marginalie
unverändert*

Art. 4

- 1 Das Jugendparlament ist der Direktion Bildung und Soziales, zugeordnet.
- 2 Die zuständige Stelle der Direktion Bildung und Soziales kann bei Bedarf die fachliche Unterstützung des Parlamentssekretariats anfordern.

Begründung:

Es ist besser, wenn in den Reglementen nicht auf die relativ leicht abänderbaren Dienstzweige verwiesen wird. Deshalb wird hier vorgeschlagen, nur auf die Direktion zu verweisen (die Direktionen werden im Verwaltungsorganisationsreglement genannt).

In Art. 31 Abs. 2 der Verwaltungsorganisationsverordnung (VOV) ist bereits festgehalten, dass die Abteilung Alter, Jugend und Gesundheit für das JuPa zuständig ist. (Art. 31 Abs. 2 VOV: "Die Abteilung Alter, Jugend und Gesundheit ist für die fachliche Begleitung des Jugendparlamentes zuständig.") Dies muss hier also nicht wiederholt werden. Der Verweis auf die zuständige Stelle der DBS reicht.

III. Plenum*Titel unverändert***Art. 5****Art. 5**

Zusammensetzung

1	Das Plenum umfasst mindestens 30 und höchstens 40 Mitglieder.	Mitglieder-
	Wenn die Anzahl der Anmeldungen dies erlaubt, sind	zahl

Das Plenum umfasst höchstens 40 Mitglieder.

- a) mindestens 21 Sitze an Schülerinnen und Schüler bis 18 Jahre
- b) maximal 19 Sitze an Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren zu gewähren.¹

2 Jedes Geschlecht muss mit mindestens 40 Prozent aller Sitze (12 bis 16 Sitze) vertreten sein.

2 **aufgehoben**

3 Die einzelnen Ortschaften der Gemeinde Köniz werden in die Bezirke analog der Einzugsgebiete der Oberstufenzentren Köniz, Liebfeld, obere Gemeinde (Nieder- und Oberscherli, Mittelhäusern u.a.), Spiegel, Wangental (Nieder- und Oberwangen, Thörishaus) und Wabern zusammengefasst. Den einzelnen Bezirken werden prozentual zur Anzahl Jugendlichen Sitze zugesprochen.

3 **aufgehoben**

Begründung JuPa:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Mindestzahl von 30 Mitgliedern nicht realistisch ist. Die Mitgliederzahl schwankt stark. Es ist auch nicht klar, was die Folgen der Unterschreitung der Mindestzahl wären. Momentan sind 20 Mitglieder angemeldet und das JuPa wird so weitergeführt.

Es scheint sinnvoll, das Hauptaugenmerk darauf zu richten, dass überhaupt Jugendliche kommen, mitmachen und sich engagieren. Deshalb wird vorgeschlagen, die Mindestzahl aus dem Reglement zu streichen (Abs. 1). Neu ist im Reglement nur noch die maximale Sitzzahl von 40 enthalten.

Die Kriterien zur Zusammensetzung des JuPa sollen erst dann eine Rolle spielen, wenn mehr Anmeldungen eingehen als Sitze zu verteilen sind. In der Praxis wurden diese Kriterien aber nie

¹ Fassung vom 20. August 2001

angewendet. Auch scheint das bisherige System sehr kompliziert und nicht einfach handhabbar zu sein. Deshalb wird eine neue Lösung vorgeschlagen, die in Art. 26 Abs. 4 geregelt ist.

Art. 6

- Amtsdauer
- 1 Das Plenum wird für die Dauer von einem Jahr eingesetzt.
 - 2 Die Amtsdauer beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.²

*Marginale
unverändert*

Art. 6

- 1 *unverändert*
- 2 Die Amtsdauer beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

Begründung JuPa:

Aus Praktikabilitätsgründen sollte das JuPa (Rechnungs-)Jahr eher nach den Herbstferien und nicht bereits am 1. September beginnen. Bisher wurde dies auch so gehandhabt. Während der Schul-Sommerferien sind die meisten Mitglieder abwesend und so bleibt nicht genügend Zeit für das Einschreibeverfahren und die Vorbereitung. Deshalb wird vorgeschlagen, das Ganze einen Monat nach hinten zu verschieben.

Art. 8

- Kompetenzen
- Das Plenum hat das Recht, im Sinne der Art. 53bis des Geschäftsreglements des Parlamentes parlamentarische Vorstöße einzureichen.

*Marginale
unverändert*

Art. 8

- Das Plenum hat das Recht, im Sinne der Art. 56 des Geschäftsreglements des Parlamentes parlamentarische Vorstöße einzureichen.

Begründung:

Ein Art. 53bis existiert im Geschäftsreglement des Parlaments vom 13. Dezember 2004 nicht mehr. Heute ist dies in Art. 56 des Geschäftsreglements des Parlaments geregelt. Es handelt sich also einzig um eine Anpassung ans geltende Recht.

(Art. 56 des Geschäftsreglements des Parlaments steht unter der Marginalie "Jugendparlament" und hat folgenden Wortlaut: "1 Das Jugendparlament ist berechtigt, parlamentarische Vorstöße ein-

zureichen. 2 Es kann sich im Weiteren in einem Mitbericht zu aktuellen Geschäften des Parlamentes äussern. Die Mitberichte sind beim Gemeinderat zuhanden Parlamentes einzuzureichen.“)

Art. 10

Abstim-
mungen
und Wahlen

1 Zur Fassung gültiger Beschlüsse und zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte des Plenums erforderlich.

*Marginalie
unverändert*

Art. 10

1 Um gültige Beschlüsse und Wahlen vornehmen zu können, sind diese in der Einladung zur Plenumsitzung präzise zu traktandieren. Die Sitzungseinladung an die Mitglieder wird spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag versandt. Der Versand ist auch per E-Mail möglich.

2 *unverändert*

2 Vor jeder Abstimmung oder Wahl gibt der/die Vorsitzende dem Plenum eine Übersicht über die gestellten Anträge bzw. über die eingegangenen Wahlvorschläge.

3 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der gültig Stimmenden. Der/die Vorsitzende stimmt bzw. wählt mit.

3 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültig Stimmenden. Bei Wahlen ist diejenige Person mit den meisten Stimmen gewählt, für die mehr als die Hälfte der gültigen Wahlzettel abgegeben wurden (absolutes Mehr), wobei leere und ungültige Wahlzettel sowie Enthaltungen nicht mitgerechnet werden. Der oder die Vorsitzende stimmt und wählt mit.

4 *unverändert*

4 Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

5 Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, zieht der/die Vorsitzende das Los.

5 *unverändert*

6 Stehen sich bei Wahlen mehr als 2 Kandidaten oder Kandidatinnen gegenüber, und erzielt im 1. Wahlgang keine/r von ihnen das absolute Mehr, bleiben nur jene 2 in der Wahl, die am meisten Stimmen erzielt haben. Nötigenfalls entscheidet das Los.

6 *unverändert*

Begründung JuPa:

Wenn das Jugendparlament nur dann Beschlüsse fassen und Wahlen vornehmen kann, wenn mindestens die Hälfte des Plenums anwesend ist, so ist das JuPa in seiner Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt. In der Praxis ist es so, dass mehr Leute als Mitglieder eingeschrieben sind, als dann tatsächlich auch regelmässig an Sitzungen teilnehmen. Oft sind nicht 20 Mitglieder anwesend, so dass selten Beschlüsse gefasst

oder das Büro neu gewählt werden könnte.

Anstatt die Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern zu verlangen, wird vorgeschlagen, dass die geplanten Beschlüsse und Wahlen den Mitgliedern mit der Plenumsitzungseinladung in angemessener Zeit vor der Sitzung zugestellt werden müssen. Es wird vorgeschlagen, dass der Versand spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen hat (dies entspricht der Regelung von Art. 2 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Parlaments). Neu wird explizit erwähnt, dass der Versand auch per E-Mail erfolgen kann.

Bei Abstimmungen soll anstelle des absoluten Mehrs nur das (einfache) Mehr erwähnt werden. Dies entspricht der Regelung von Art. 73 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlaments und jener von Art. 15b Abs. 1 des Grossratsgesetzes, GRG; BSG 151.21). Sollten mehrere Anträge vorliegen, kann das Verfahren von Art. 74 des Geschäftsreglements des Parlaments sinngemäss angewendet werden.

Bei den Wahlen soll inhaltlich nichts ändern und nach wie vor das absolute Mehr nötig sein. (Dies entspricht inhaltlich der Regelung im Geschäftsreglement des Parlaments vom 13. Dezember 2004, vgl. Art. 73 Abs. 1 und Art. 77).

Art. 13.

Finanz-
ordnung

1 Die Gemeinde stellt dem Jugendparlament einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von Fr. 15'000.00 zur Verfügung.

*Marginale
unverändert*

2 Im Weiteren stellt die Gemeinde zur Verfügung:

- Räumlichkeiten für die Sitzungen
- administrative Unterstützung für das Einschreibeverfahren (Material wie Adressen, Couverts, Frankaturen).

Art. 13

1 Die Gemeinde stellt dem Jugendparlament einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von Fr. 10'000.00 zur Verfügung.

2-4. *unverändert*

³ Fassung vom 20. August 2001

⁴ Fassung vom 20. August 2001

- 3 Dem Jugendparlament steht es frei, für seine Aktivitäten Gelder von Dritten, wie Gönnerbeiträge und Spenden, zu erwirken. Gönnerbeiträge und Spenden sind ausschliesslich für Projekte einzusetzen und verbleiben dem Jugendparlament.
- 4 Den Organen des Jugendparlaments stehen im Übrigen folgende Finanzkompetenzen zu:
 - a) Beiträge bis Fr. 200.00 sind durch das Co-Präsidium zu bewilligen;
 - b) Beiträge über Fr. 200.00 bis Fr. 500.00 sind durch das Büro zu bewilligen;
 - c) Beiträge über Fr. 500.00 sind durch das Plenum zu bewilligen;
 - d) Nachkredite sind durch das Plenum zu bewilligen.

Begründung JuPa:

Das JuPa erhält heute keine 15'000 Franken mehr. Es geht also um eine Anpassung an die Realität.

IV. Büro*Titel unverändert***Art. 14****Art. 14**

Zusammen-
setzung Das Büro des Jugendparlamentes besteht aus

*Marginale
unverändert*

1 *unverändert*

- a) dem Co-Präsidenten und der Co-Präsidentin
- b) dem Sekretär oder der Sekretärin
- c) dem Kassier oder der Kassierin
- d) den Ressortleitern und den Ressortleiterinnen der Arbeitsgruppen
- e) dem Kommunikator oder der Kommunikatorin.

- 2 Die Aufgaben der Mitglieder des Büros werden in einer Richtlinie des Jugendparlamentes detailliert aufgelistet.

Begründung JuPa:

Es ist dem JuPa ein Bedürfnis, die Aufgaben der einzelnen Posten genau fest zu legen. Dies soll einerseits die gewählten Büromitglieder an ihre Aufgaben ermahnen und andererseits helfen, das Wissen um die Aufgaben der verschiedenen Ämter (was ist konkret zu tun) bei einem Personenwechsel zu erhalten. Es soll damit beispielsweise sichergestellt werden, dass neu gewählte Mitglieder des Büros trotz (abrupten) Abgangs von Bisherigen wissen, was sie zu tun haben. Das Jugendparlament wird dafür eine entsprechende Richtlinie oder Checkliste verabschieden.

VIII. Geschäftsführung

Art. 22

Geschäfts-
jahr Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des nachfolgenden Jahres.

*Marginale
unverändert*

Titel unverändert

Art. 22

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des nachfolgenden Jahres.

Begründung JuPa:

Diese Regelung wird gleich wie Art. 6 Abs. 2 angepasst (vgl. auch die dortige Begründung).

IX. Mitgliedschaft

Art. 25

Voraus-
setzungen 1 Mitgliedschaftsberechtigt sind alle Jugendlichen mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Köniz ab dem Kalenderjahr ihres 13. Geburtstag; sie bleiben mitgliedschaftsberechtigt bis und mit dem Kalenderjahr ihres 25. Geburtstages.

*Marginale
unverändert*

Art. 25

1 Mitgliedschaftsberechtigt sind alle Jugendlichen mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Köniz ab dem Kalenderjahr ihres 13. Geburtstages; sie bleiben mitgliedschaftsberechtigt bis und mit dem Kalenderjahr ihres 25. Geburtstages.

2 Über begründete Ausnahmen der Voraussetzungen nach Absatz 1 entscheidet das Büro.

3 *aufgehoben*

Begründung JuPa:

Der bisherige Absatz 2 wurde leicht umformuliert.

.Auf den bisherigen Absatz 3 wird verzichtet. Die Altersverteilung (unter oder über 18-jährige), die im bisherigen Art. 5 Abs. 1 geregelt war, kommt neu nach Art. 26 nur noch dann zu Zug, wenn zu viele Anmeldungen eingegangen sind. Das Engagement von Jugendlichen im JuPa soll so wenig wie möglich eingeschränkt werden.

Art. 26

- Eintritt
- 1 Das Büro führt das Einschreibeverfahren durch. Wer die Voraussetzungen erfüllt, kann sich schriftlich beim Büro für eine Amtsdauer melden.⁶
- 2 Für die Anmeldung werden Name, Vorname, Geburtsdatum, genaue Adresse, Schule, Lehrfirma oder andere Zugehörigkeit, ein Passfoto und die Unterschrift benötigt.
- 3 Die Auswahl erfolgt nach Quoten und nach Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen (Datum des Poststempels).

*Marginale
unverändert*

Art. 26

- 1 *unverändert*
- 2 Für die Anmeldung werden Name, Vorname, Geburtsdatum, genaue Adresse, Schule, Lehrfirma oder andere Zugehörigkeit und die Unterschrift benötigt.
- 3 Sind mehr Anmeldungen eingegangen als Sitze zu vergeben sind (Art. 5), geht das Büro nach Absatz 4 vor.
- 4 Falls mehr als 40 Anmeldungen von Mitgliedschaftsberechtigten eingehen, werden die Sitze wie folgt vergeben:
- a) Schülerinnen und Schüler, die 18 Jahre alt sind oder jünger, sind möglichst mit 16 Sitzen vertreten. Unter den eingegangenen Anmeldungen entscheidet das Los.
 - b) Die verbleibenden Sitze werden mit dem Losentscheid vergeben.
- 5 Braucht es eine Auslosung nach Absatz 4, ist diese im Beisein einer unabhängigen erwachsenen Person vorzunehmen, welche das Ergebnis und das korrekte Vorgehen der Auslosung schriftlich bestätigt.

Begründung JuPa:

Es braucht kein Passfoto, um sich beim Jugendparlament anmelden zu können.

Bisher bestand in Art. 5 eine recht komplizierte Regelung über die Zusammensetzung des JuPa. Einerseits spielte das Alter eine gewichtige Rolle, andererseits auch das Geschlecht und die Herkunft nach Ortsteil. Diese Regelung war in der Praxis zu schwierig anzuwenden und wurde deshalb nicht beachtet.

Neu soll im Reglement der Grundsatz gelten, dass alle interessierten Jugendlichen im JuPa mitmachen können, sofern sie

die Voraussetzungen von Art. 25 Abs. 1 erfüllen. Das Büro sortiert als erstes Anmeldungen von Personen aus, welche nicht mitgliedschaftsberechtigt sind (vgl. Art. 25 Abs. 1). Erst wenn es mehr als 40 Anmeldungen von Mitgliedschaftsberechtigten gibt, die maximale Mitgliederzahl also überschritten würde, muss ein Teil der Anmeldungen abgewiesen werden.

In einem solchen Fall muss das Büro entscheiden, wer die Sitze besetzen darf. Dieser Entscheid wird nach Art. 26 Abs. 4 wie folgt gefällt: Wenn möglich, sollen 40 % der Sitze (also 16 von 40) an Jugendliche vergeben werden, die höchstens 18 Jahre alt sind. Sind mehr als 16 Anmeldungen eingegangen von 18-jährigen oder jüngeren Jugendlichen, entscheidet unter ihnen das Los. Das bedeutet, dass aus den entsprechenden Anmeldungen blind 16 gezogen werden. Die Gezogenen sind dann für diese Sitze gesetzt. Die nicht gezogenen Anmeldungen gehen zurück in den grossen Topf mit allen Anmeldungen. Sind weniger als 16 Anmeldungen von Jugendlichen eingegangen, die höchstens 18 Jahre sind, so sind diese alle gesetzt und es braucht keinen Losentscheid. Die verbleibenden Sitze des JuPa (wenn die Mindestzahl von 16 der unter 19-jährigen erreicht wurde, sind also noch 24 Sitze zu vergeben) werden nach dem Losentscheid vergeben. Alle verbleibenden Anmeldungen werden in einen Topf gegeben und gut gemischt, blind werden so viele Anmeldungen gezogen, bis die maximale Mitgliederzahl erreicht ist. Mit diesem Vorgehen nach dem Zufallsprinzip ist die Chance gross, dass eine gute Durchmischung erreicht wird.

Beispiel 1: Es melden sich 36 mitgliedschaftsberechtigte Jugendliche fürs JuPa an: Die maximale Sitzzahl ist nicht überschritten. Es können alle Angemeldeten im JuPa mitmachen.

Beispiel 2: Es melden sich 46 mitgliedschaftsberechtigte Jugendliche an. Von den 46 Jugendlichen sind 22 unter 19-jährig. Die maximale Anzahl Sitze ist überschritten. Es wird nach Art. 26 Abs. 4 vorgegangen: Die unter 19-jährigen haben Anspruch auf mindestens 16 Sitze. Da mehr als 16 Anmeldungen von unter 19-jährigen eingegangen sind, entscheidet unter diesen Anmeldungen das Los. Die gezogenen 16 Jugendlichen unter 19 Jahren sind somit gesetzt: sie sind im JuPa. Die nicht gezogenen drei

Anmeldungen der unter 19-jährigen kommen zu den übrigen Anmeldungen. Um die verbleibenden 24 freien Sitze unter den verbleibenden 30 Angemeldeten zu vergeben, wird wiederum aus allen übrigen Anmeldungen ausgelost.

Um das korrekte Abwickeln der Auslosung bestätigen zu können, muss eine unabhängige erwachsene (und handlungsfähige) Person die Auslosung beobachten. Sie muss unterschriftlich bestätigen, dass die Auslosung korrekt durchgeführt wurde. Auch muss diese Person die ausgeloste _Zusammensetzung des JuPa schriftlich bestätigen. Unabhängig ist diese Person, wenn sie nicht privat mit den Mitgliedern des Büros oder mit den Angemeldeten bekannt oder mit ihnen verwandt ist. Das Büro muss eine passende Person anfragen. Diese Funktion könnte zum Beispiel eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Direktion Bildung und Soziales übernehmen.

Art. 27

Sitz-
verteilung Bei Abweichungen von den Quotenvorgaben gemäss Art. 5 wie
Alter, Geschlecht und Gebiete kann das Büro in begründeten Fällen
über die Verteilung der Sitze entscheiden.

Art. 27

ganzer Artikel aufgehoben

Begründung:

Da es keine Quoten mehr gibt und stattdessen das System der Auswahl von Art. 16 Abs. 4 vorgesehen ist, braucht es keine Ausnahmeregelung mehr.

Art. 29

Austritt und
Nachfolge 1 Der Austritt aus dem Jugendparlament erfolgt schriftlich und mit
Begründung an das Büro. *Marginale
unverändert*

Art. 29

1 Der Austritt eines Mitglieds aus dem Jugendparlament erfolgt mit schriftlicher Mitteilung an das Büro.

2 Scheidet ein Mitglied des Jugendparlamentes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird es nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 5 ersetzt.⁷

1bis Nach einem Jahr Inaktivität eines Mitglieds fordert das Büro diese Person schriftlich auf, innert 30 Tagen ihr Interesse an einer weiteren Mitgliedschaft zu melden. Ohne Rückmeldung innert dieser Frist wird das Mitglied ohne weitere Mitteilung ausgeschlossen.

2 Scheidet ein Mitglied des Jugendparlamentes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird es ersetzt. Falls mit dem ausscheidenden Mitglied die maximale Sitzzahl nach Artikel 5 erreicht ist, sind bei der Auswahl des Ersatzmitglieds die Kriterien von Artikel 26 Absatz 4 zu beachten.

Begründung JuPa:

Der schriftliche Austritt wird in der Praxis sehr oft nicht beachtet. In der Realität ist es meist so, dass nicht mehr kommt, wer nicht mehr kommen will. Manche teilen es dem Büro mit, andere nicht. Deshalb ist es wichtig, einen Automatismus einzubauen, wie er in Abs. 1bis vorgesehen ist. So kann sichergestellt werden, dass das JuPa eine aktuelle Mitgliederliste führt und Transparenz über die aktiven Mitglieder herrscht.

In Abs. 2 wurde der Verweis geändert, da die Auswahlkriterien neu in Art. 26 Abs. 4 aufgeführt sind. Da diese Kriterien neu erst zur Anwendung gelangen, wenn mehr als 40 Anmeldungen vorliegen, ist eine entsprechende Anpassung nötig.